

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

33. Jahrgang

Luckenwalde, 23. Mai 2025

Nr. 14

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Beschlüsse der 5. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 19.05.2025 .....	2
Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger – Vergabe eines Bezirks .....	4
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>5</b>
Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) .....	5
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) .....	6
Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) .....	7

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

**Bekanntmachungen des Landkreises****Beschlüsse der 5. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom  
19.05.2025****Öffentlicher Teil****Vorlagennummer: B-7-5623/25-LR**

Der Kreisausschuss beschließt:

Die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke für das zweite Halbjahr 2025 aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) in Potsdam in Höhe von 127.171,00 EUR erfolgt an folgende Projekte:

<b>Antragsteller</b>	<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Zuwendung [EUR]</b>
Kulturpflanzen e. V. (Wahlsdorf, Dahme/Mark)	8. Kulturblüten-Festival in Wahlsdorf	8.000,00
GEDOK Brandenburg e. V.	Veröffentlichung "SICHTEN" - Katalog des Lebenswerkes	9.650,00
GEDOK Brandenburg e. V.	Raum und Zeichnung: Die Ausstellung / Brandenburger Kunstgeschichten	6.140,00
VorOrtung e. V. (Ludwigsfelde)	"Im Hintergrund Gewitter" - Theaterprojekt "Wir und der Holocaust"	4.112,00
Kirchenkreis Zossen Fläming	"Glanz und Klage" - Junges Märkische Kammerorchester - 4 Konzerte (Baruth/Mark, Lübben, Mittenwalde, Rheinsberg)	6.900,00
Kaleidoskop Kallinchen - Verein für Musik, Kunst und Kultur e. V.	Kunstwoche im Kulturhof Kallinchen	4.850,00
Verein "Rangsdorf: Drei Orte - Eine Gemeinde" e. V.	"See-Zeichen"	4.769,00
Heimatverein Jüterboger Land e. V.	XIV. Jüterboger Fürstentag	9.500,00
TC Mahlow 1957 e. V.	Anschaffung Räumfix f. jährl. Instandsetzung der Tennisplätze	1.050,00
FSV 63 Luckenwalde e. V.	Luckenwalder Turmpokal	3.850,00
Kutscherclub e. V.	Kinderfahrtturnier mit Hobbyhorsing	5.050,00
Männerturnverein Wünsdorf 1910 e. V.	Sportstätte "Burgberg" Wünsdorf, Platz der Jugend- Anschaffung einer digitalen Informationswand	7.100,00

Antragsteller	Projektbezeichnung	Zuwendung [EUR]
Männerturnverein Wünsdorf 1910 e. V.	Sporthalle Wünsdorf - Anschaffung v. 2 Tischtennisplatten	1.100,00
SG Glienick e. V.	Sportplatz Glienick	2.750,00
PSV Rangsdorf e. V.	7. Rangsdorfer Reitturnier	2.000,00
Leichtathletik Lauf-Gemeinschaft Luckenwalde e. V.	Hochsprunglage im Werner-Seelenbinder-Stadion	13.300,00
SSV Nonnendorf 1950 e. V.	Sportplatz Nonnendorf - Errichtung eines Brunnens	4.000,00
FSV 76 Niedergörsdorf e. V.	Tischtennis Aktiv - Erweiterung der Sportinfrastruktur - Wettkämpfe	300,00
SV Rangsdorf 28 e. V.	Sportplatz Groß Machnow - Errichtung einer Bewässerungsanlage	21.000,00
Stadtsporclub Ludwigsfelde. V.	Anschaffung von 2 Tischtennisplatten	950,00
Kreishandwerkerschaft TF	Erlebnis - Handwerk	10.300,00
Verband der Feuerwehren im Landkreis Teltow-Fläming e.V.	Ehrungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes – musikalische Umrahmung	500,00 €
Gesamt		127.171,00

**Vorlagenummer: B-7-5624/25-I**

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen Eiffage Infra-Ost GmbH in 14959 Trebbin mit der Ausführung der Leistungen für die Modernisierung der Flaeming-Skate 2025.

**Vorlagenummer: B-7-5625/25-I**

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen RASK Brandenburg GmbH in 15366 Hoppegarten mit der Ausführung der Leistungen für die Deckenerneuerung der Kreisstraßen K 7213 und K 7215.

**Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger – Vergabe eines Bezirks**

Auf Grundlage von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz bestellte der Landkreis Teltow-Fläming den Schornsteinfegermeister

**Herrn Harald Schulz**

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Verwaltung des Bezirks

**TF 135**

mit Wirkung ab dem 1. Juli 2025, befristet bis längstens zum 30. Juni 2032.

§ 12 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz bleibt unberührt.

Der Bezirk umfasst in der Gemeinde Am Mellensee den Wohnplatz Fernneuendorf, in der Stadt Baruth/Mark die Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Radeland, Schöbendorf und die Gemeindeteile Glashütte, Kemnitz und Klein Ziescht, in der Stadt Zossen die Ortsteile Lindenbrück und Wünsdorf (teilweise) und die Gemeindeteile Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt (teilweise) und Zesch am See sowie im Landkreis Dahme-Spreewald in der Gemeinde Halbe den Gemeindeteil Massow (teilweise), in der Stadt Mittenwalde den Ortsteil Töpchin (teilweise) und in der Stadt Teupitz die Stadtteile Egsdorf, Neuendorf und Tornow.

Gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ist ein Bezirk alle sieben Jahre vom Landkreis Teltow-Fläming öffentlich auszuschreiben und an eine Schornsteinfegermeisterin oder einen Schornsteinfegermeister zu vergeben. Für das Auswahl- und Bestellungsverfahren ist im Landkreis Teltow-Fläming das Ordnungsamt zuständig.

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Am Donnerstag, dem 19. Juni 2025, um 17:00 Uhr, findet die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in 14974 Ludwigsfelde, Teltowkehre 20, statt.

**Tagesordnung*****Öffentlicher Teil der Sitzung***

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.12.2024
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Vertretungspersonen
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Beschluss des Entwurfes der 4. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des SBAZV (VV 017/25)
8. Abwahl eines Stellvertreters und Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin im/in den Verbandsausschuss des SBAZV (VV 018/25)
9. Abwahl und Wahl von Vertretungspersonen des SBAZV in der/die Gesellschafterversammlung der REST GmbH (VV 019/25)
10. Abberufung und Bestellung einer Vertretungsperson des SBAZV in der/die Verbandsversammlung des ZAB (VV 020/25)

Ludwigsfelde, den 16.05.2025

gez.

Thier

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.

Riesner

Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 5. Juni 2025, um 17:00 Uhr, findet die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41 in 15713 Königs Wusterhausen statt.

**Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2024
4. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der 2. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.03.2025
5. Bericht der Verbandsleitung – öffentlicher Teil
6. Beschluss eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2025
7. Beschluss über den Verzicht auf Erstellung einer Finanzplanübersicht
8. Beschluss der Fünften Sitzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

**Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

1. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2024
2. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der 2. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.03.2025
3. Bericht der Verbandsleitung – nichtöffentlicher Teil
4. Beschluss des 2. Vertragsnachtrages zur Übernahme und Verwertung von Abfällen
5. Beschluss eines Vertrages über die Zwischenlagerung von Ersatzbrennstoffen

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 20.05.2025

Drawe

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch

Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

In der **Zeit vom 30. Juni 2025 bis 28. Februar 2026** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“  
Hauptstraße 23  
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau  
Telefon: 035365–440 518  
E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 20. Mai 2025

gez. Andreas Claus  
*Verbandsvorsteher*

gez. Sandro Bader  
*Geschäftsführer*